VERWALTUNGSDATEN IN DER UNTERNEHMENSSTATISTIK

Robin Lorenz, Rainer Opfermann

Schlüsselwörter: Verwaltungsdaten – Konjunkturstatistik – Unternehmensstatistik – Statistikregister – statistisches Unternehmensregister

ZUSAMMENFASSUNG

Verwaltungsdaten sind eine wichtige Quelle der amtlichen Statistik. Durch die Verwendung bereits vorhandener administrativer Datenbestände kommt die amtliche Statistik der Verpflichtung nach, das jeweils mildeste Mittel gegenüber potenziell Befragten bei der Produktion von Statistiken anzuwenden, und trägt zur Entlastung von Auskunftspflichtigen bei.

Im Bereich der Unternehmensstatistiken spielen insbesondere die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelten Daten eine wichtige Rolle. Danach erhalten die statistischen Ämter unterjährige Umsatzangaben der Finanzverwaltungen und Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit. Der Beitrag gibt einen Überblick darüber, wie diese Daten verschiedenen statistischen Zwecken dienen, und geht auf einige wichtige methodische Aspekte der Aufbereitung ein. Dazu werden grundsätzliche Gesichtspunkte der Verwaltungsdatenverwendung angesprochen.

Keywords: *administrative data – short-term statistics – business statistics – statistical register – statistical business register*

ABSTRACT

Administrative data are an important source for official statistics. By using existing administrative data, the statistical offices comply with their obligation to employ the least burdensome means towards potential respondents in the production of statistics, thus contributing to a reduction of the statistical response burden.

In the field of business statistics the data delivered in accordance with the Administrative Data Use Act are of particular importance. In this context, the statistical offices receive intra-annual data from the fiscal authorities and employment data from the Federal Employment Agency. This article gives an overview of how these data are used for various statistical purposes and examines some important methodological aspects of data processing. Besides some general aspects of the use of administrative data are addressed.

Robin Lorenz

ist Diplom-Volkswirt und Referent im Referat „Statistisches Unternehmensregister, Betrieb der zentralen Datenspeicher“ des Statistischen Bundesamtes. Er ist zuständig für die Verarbeitung der nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelten Daten.

Rainer Opfermann

ist Diplom-Verwaltungswirt und leitet das Referat „Statistisches Unternehmensregister, Betrieb der zentralen Datenspeicher“ des Statistischen Bundesamtes. Er verantwortet den Betrieb des statistischen Unternehmensregisters und arbeitet an dessen methodischer Weiterentwicklung. Daneben befasst er sich mit Grundsatzfragen der Unternehmensstatistik.

1

Einleitung

Verwaltungsdaten sind traditionell eine wichtige Quelle der amtlichen Statistik. Sie werden für Statistiken in unterschiedlichsten Bereichen (zum Beispiel öffentliche Finanzen, Sozialleistungen, Bildung, Rechtspflege, Bevölkerung, Wirtschaft) genutzt. Einer internen Recherche zufolge greifen die Statistischen Ämter von Bund und Ländern bei jeder zweiten Erhebung (52 %) bereits auf Daten zurück, die bei öffentlichen Stellen im Verwaltungsvollzug anfallen.[1] Umgang und Auseinandersetzung mit Verwaltungsdaten beim Erstellen von Statistiken sind für die statistischen Ämter also kein neues oder unbekanntes Thema.

Verwaltungsquellen sind in der Regel historisch gewachsen und ganz auf die Bedürfnisse der jeweiligen Behörden zugeschnitten. Gemessen an den statistischen Anforderungen weisen Verwaltungsdaten mitunter eindeutige Defizite auf. Das betrifft die Abgrenzung von Merkmalen und Einheiten, die Periodizität, aber auch verschiedene Qualitätsdimensionen[2], wie Aktualität oder Genauigkeit. Die Verwaltungsdaten müssen also in der Regel von den statistischen Ämtern nachträglich an die statistischen Bedürfnisse angepasst werden. Die statistischen Ämter investieren zum Teil erhebliche Ressourcen, um die Aussagekraft und Besonderheiten der jeweiligen Verwaltungsdaten zu verstehen. Gelingt es, die Verwaltungsdaten für die statistischen Zwecke zu erschließen, stehen auf der Habenseite ein effizienter und ressourcenschonender Weg der statistischen Datengewinnung sowie Entlastungseffekte bei den Auskunftspflichtigen.

Die Verwendung von Einzelangaben aus administrativen Datenbeständen für Zwecke der amtlichen Statistik setzt in Deutschland jeweils eine gesetzlich geregelte Zugangsbefugnis voraus. So ist der Verwaltungsdatenzugang der amtlichen Statistik national in verschiedenen Einzelgesetzen geregelt. Für den Bereich der Unternehmensstatistiken[3] sind vor allem zwei Gesetze maßgeblich:

- das Statistikregistergesetz von 1998[4] sowie
- das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz von 2003[5].

Das Statistikregistergesetz stellt die rechtliche Grundlage für den Aufbau des statistischen Unternehmensregisters dar. Demnach sind die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verpflichtet, alle Unternehmen und Betriebe in einem Statistikregister zu erfassen. Zu diesem Zweck erhalten sie jährlich Zugang zu verschiedenen Verwaltungsdatenquellen, unter anderem zu Umsatzangaben der Finanzverwaltungen und zu Beschäftigtendaten aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA). Der Aufbau des Statistikregisters leitete in der amtlichen Wirtschaftsstatistik den Paradigmenwechsel von einem System mit regelmäßigen Großzählungen und ergänzenden Teilerhebungen zu einer registergestützten Statistikproduktion ein.

Die Verabschiedung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes fünf Jahre später setzte den eingeschlagenen Weg einer konsequenten Verwaltungsdatennutzung fort. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhielten nun auch Zugang zu monatlichen Umsatzdaten der Finanzverwaltungen und zu monatlichen Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit auf Einzeldatenebene. Anlass waren neue Datenanforderungen seitens der Europäischen Union (EU) im Bereich der Konjunkturstatistiken[6], die insbesondere im Dienst-

1 Als Verwaltungsdaten werden alle (Einzel-)Daten bezeichnet, die bei öffentlichen Stellen entstehen, während diese bundes- oder landesgesetzlich übertragene Aufgaben wahrnehmen oder unmittelbar anwendbare gemeinschaftsrechtliche Vorschriften vollziehen.

2 Der in der amtlichen Statistik verwendete mehrdimensionale Qualitätsbegriff umfasst die Relevanz, die Genauigkeit, die Aktualität, die Pünktlichkeit, die Zugänglichkeit und Klarheit, die Vergleichbarkeit und die Kohärenz [Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 87 vom 31. März 2009, Seite 164 – EU-Statistikverordnung)].

3 Unter dem Begriff „Unternehmensstatistiken“ werden die Statistiken verstanden, die unterjährig und jährlich Informationen über Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des Handels und im Dienstleistungsbereich (oder deren Betrieben) zu Input- und Outputgrößen ermitteln (zum Beispiel Erträge, Aufwendungen, Anlagevermögen, Beschäftigung und so weiter).

4 Gesetz über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters (Statistikregistergesetz – StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I Seite 1300), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I Seite 1768) geändert wurde.

5 Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG) vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I Seite 2149), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I Seite 1480).

6 Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (Amtsblatt der EG Nr. L 162, Seite 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 461/2012 der Kommission vom 1. Juni 2012 (Amtsblatt der EU Nr. L 142, Seite 142) geändert wurde.

leistungsbereich mit dem bestehenden Datenangebot der amtlichen Statistik nicht erfüllt werden konnten. Diese Anforderungen sollten mithilfe der Verwaltungsdaten möglichst belastungsarm umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte das Potenzial der Verwaltungsdaten für weitere konjunkturstatistische Einsatzfelder sowie für das Statistikregister ausgeschöpft werden. Das Statistikregister wurde zum damaligen Zeitpunkt bereits mit jährlichen Informationen aus diesen beiden Quellen geführt. Die potenzielle Verwendung unterjähriger Informationen zielte insbesondere auf Aktualitätsgewinne bei der Registerführung ab.

Die Hinwendung zu einer verstärkten Verwendung von Verwaltungsdaten auch im Bereich der Konjunkturstatistiken bedeutete zum damaligen Zeitpunkt methodisches Neuland. Bis dato wurden in den Konjunkturstatistiken die Daten durch Primärerhebungen gewonnen. Mit der Verwendung von Verwaltungsdaten wurde der Methodenkasten der Unternehmensstatistiker ergänzt. Statt Stichproben- und Hochrechnungsfehlern traten mit den Verwaltungsdaten nun aber andere Schwierigkeiten in den Vordergrund, wie die Abgrenzung der Merkmale oder der Einheiten. Aufgrund der vielfältigen methodisch zu lösenden Probleme mit den Verwaltungsdaten war das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz in seiner ersten Fassung als Testgesetz mit Befristung ausgestaltet.

Nach der Verabschiedung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes folgte eine Phase, in der die Verwaltungsdaten auf Bundes- und Länderebene unter verschiedenen Qualitätsdimensionen (Aktualität, Pünktlichkeit, Relevanz, Genauigkeit) umfassend auf ihre Eignung für statistische Zwecke untersucht wurden. Von besonderer Bedeutung im föderalen System der amtlichen Statistik war der Aspekt der Regionalisierbarkeit der Daten. In unterschiedlichen Nutzungsmodellen erwiesen sich die Verwaltungsdaten letztlich als geeignet für eine Reihe von statistischen Zwecken. Erste Anwendungen für die Konjunkturstatistiken in den Pilotbereichen Dienstleistungen und Handwerk wurden implementiert und schließlich wurden mit der Neufassung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes vom November 2010 die Verwaltungsdatenlieferungen auf eine dauerhafte rechtliche Grundlage gestellt. Seither sind die Anwendungsfelder zunehmend erweitert und die Aufbereitungsprozesse Schritt für Schritt verbessert worden.

Dieser Aufsatz nimmt die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelten Verwaltungsdaten sowie deren Verwendung in der Unternehmensstatistik in den Fokus. Die folgenden Kapitel erläutern den institutionellen Rahmen der Verwaltungsdatenverwendung, die Besonderheiten der Verwaltungsdaten, die wichtigsten Verarbeitungsschritte sowie die derzeitigen Verwendungszwecke.

2

Der institutionelle Rahmen der Verwaltungsdatenverwendung

Sowohl auf EU-Ebene als auch national ist es der erklärte Wille der politisch Verantwortlichen und der Statistiker, über die Verwendung administrativer Datenquellen die Wirtschaft so weit wie möglich von Statistikpflichten zu entlasten.

Auf europäischer Ebene sind hier die EU-Statistikverordnung Nr. 223/2009 und der Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Statistisches Bundesamt, 2012; Klumpen/Schäfer, 2012) zu nennen. Die langjährige Erfahrung von EU-Mitgliedstaaten bei der Verwaltungsdatenverwendung ist in die Revision dieser Verordnung eingeflossen, und zwar in Artikel 17a „Zugang zu Verwaltungsunterlagen sowie deren Verwendung und Integration“. Aus Sicht dieser Vorschrift sind der Zugang zu Verwaltungsdaten und die Einbindung der Statistiker bei der Planung, der Weiterentwicklung und dem Wegfall von Verwaltungsdaten Voraussetzung für eine effiziente und entlastende Wirkung entfaltende Verwaltungsdatenverwendung durch die Statistik.

In Deutschland scheidet ein genereller Zugang zu allen Verwaltungsdaten für statistische Zwecke, wie ihn die EU-Statistikverordnung nahelegt, aus Gründen des Datenschutzes aus. Nach intensiven Diskussionen zwischen Politik und Statistik wurde mit der Änderung vom 21. Juli 2016 eine neue Regelung zur verbesserten Nutzung von Verwaltungsdaten in das novellierte Bundesstatistikgesetz[7] eingefügt (§ 5a „Nutzung von Verwaltungsdaten“). Diese Vorschrift soll dazu führen,

7 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2394). Siehe dazu auch Engelter/Sommer, 2016.

verstärkt Verwaltungsdaten bei der Erstellung von Bundesstatistiken zu verwenden und damit eine direkte Erhebung bei den Auskunftgebenden weitest möglich zu vermeiden. Die Prüfung, ob Verwaltungsdaten dazu geeignet sind, obliegt dem Statistischen Bundesamt. § 5a schafft keinen generellen Zugang der Statistik zu Verwaltungsdaten, sondern formuliert einen Prüfauftrag an die amtliche Statistik: Liegen bei Anordnung oder Änderung einer Bundesstatistik qualitativ geeignete Daten bereits bei Stellen der öffentlichen Verwaltung vor? Um die Eignung festzustellen, sind die verwaltungsdatenhaltenden Stellen verpflichtet, zunächst Metadaten (beschreibende Informationen über vorhandene Datenbestände) zu übermitteln. Lässt sich die Eignung anhand dieser Metadaten nicht feststellen, sind dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung formal anonymisierte Einzelangaben für weitere Eignungsprüfungen zu übermitteln, sofern das fachlich zuständige Bundesministerium es mit der Untersuchung beauftragt hat. Stellt sich heraus, dass die Verwaltungsdaten geeignet sind, ist die Übermittlung der Einzeldaten für die konkrete statistische Verwendung dann in der Rechtsvorschrift zu regeln, die die Bundesstatistik anordnet oder ändert.

Die Regelung des Bundesstatistikgesetzes ist somit als Programmsatz zu verstehen und verpflichtet die Statistik, die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Erstellung von Bundesstatistiken noch stärker in den Blick zu nehmen. Der Verwendung von Verwaltungsdaten für Bundesstatistiken wird – deren Eignung vorausgesetzt – generell der Vorrang vor Erhebungen gegeben und die systematische Verwendungsprüfung von Verwaltungsdaten in der Bundesstatistik verpflichtend. Die Vorschrift stellt eine Angleichung des deutschen an das europäische Recht dar. Nicht eingeräumt wurden der amtlichen Statistik aber Mitwirkungs- oder Mitgestaltungsrechte bei der Führung, Pflege und dem Wegfall von Verwaltungsdaten oder die Einbindung der Statistik in Ressortabstimmungen bei der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu Verwaltungsdaten.

Das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz, auf dessen Basis die statistischen Ämter unterjährige Daten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit erhalten, geht hier einen Schritt weiter. Die beiden Verwaltungen sind verpflichtet, die statistischen Ämter so früh wie möglich über anstehende Änderungen der zu übermittelnden Daten zu informieren, sofern das deren statistische Verwendung beeinträchtigen könnte. Damit soll die Statistik in die Lage versetzt werden, bei von ihr bereits verwendeten Verwaltungsdaten rechtzeitig auf Änderungen reagieren zu können. Das ist insofern ein wichtiger Gesichtspunkt, als sich die statistischen Ämter bei der Verwendung von Verwaltungsdaten in eine gewisse Abhängigkeit von den Verwaltungsstellen begeben, von denen sie die Daten erhalten. Zudem wird im Verwaltungsdatenverwendungsgesetz den statistischen Ämtern die Möglichkeit eingeräumt, zur Klärung von Unstimmigkeiten in den übermittelten Daten auch bei den betroffenen Wirtschaftseinheiten im Einzelfall Rückfragen zu stellen. Beides sind für die amtliche Statistik wichtige Regelungen, die die Verwaltungsdatenverwendung und die damit erzielten Erfolge sichern und damit dem Willen des Gesetzgebers, Auskunftspflichtige dauerhaft von Statistikpflichten zu entlasten, gerecht werden.

Mit dem Verhaltenskodex für Europäische Statistiken haben sich die nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen einheitliche Qualitätsstandards im Europäischen Statistischen System gegeben. Der Verhaltenskodex umfasst 15 Grundsätze für den institutionellen Rahmen der Statistikerstellung, die statistischen Prozesse und die statistischen Produkte, die in 82 Indikatoren präzisiert werden. Der Kodex trägt der starken Bedeutung der Verwaltungsdatenverwendung Rechnung und formuliert mit direktem Bezug zum Thema Verwaltungsdaten mehrere Indikatoren[8]. ↘ Übersicht 1

Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene existiert also der gemeinsame Wille von Politik und Statistik, Verwaltungsdaten für statistische Zwecke zu nutzen, sofern sie dafür geeignet sind. Im Fokus der Politik steht dabei neben dem Anspruch an zuverlässige Statistiken zusätzlich die Entlastung der Auskunftgebenden. Die Verwaltungsdatenverwendung kann ferner die Kosten der statistischen Ämter reduzieren, besonders dann, wenn personalintensive Primärerhebungen vom Umfang her reduziert werden oder ganz entfallen können.[9] Eine

8 Weitere Indikatoren schließen die Verwaltungsdaten ein, sofern sie im Prozess der Statistikerstellung genutzt werden (zum Beispiel Indikatoren im Bereich der Grundsätze 4 „Verpflichtung zur Qualität“ und 12 „Genauigkeit und Zuverlässigkeit“).

9 Insbesondere Zensus, wie beispielweise die Arbeitsstättenzählungen, die Handels-und Gaststättenzählungen oder auch die Handwerkszählungen, waren jeweils kostenintensiv. Mit dem Übergang zu einer registerbasierten Unternehmensstatistik sind diese Kosten entfallen.

Übersicht 1

Indikatoren des Verhaltenskodex für Europäische Statistiken mit direktem Bezug zum Thema Verwaltungsdaten

Grundsatz 2: Mandat zur Datenerhebung

- Indikator 2.2: Die statistischen Stellen sind gesetzlich befugt, Verwaltungsdaten zu statistischen Zwecken zu verwenden.

Grundsatz 8: Geeignete statistische Verfahren

- Indikator 8.1: Falls europäische Statistiken auf Verwaltungsdaten basieren, werden die für administrative Zwecke verwendeten Definitionen und Konzepte den Erfordernissen der Statistik soweit wie möglich angepasst.
- Indikator 8.7: Die statistischen Stellen sind an der Gestaltung von Verwaltungsdaten beteiligt, um deren Eignung für statistische Zwecke zu erhöhen.
- Indikator 8.8: Es werden Vereinbarungen mit den Eignern von Verwaltungsdaten getroffen, in denen die gemeinsame Verpflichtung zur Nutzung dieser Daten bekräftigt wird.
- Indikator 8.9: Die statistischen Stellen arbeiten mit den Eignern von Verwaltungsdaten zusammen, um die Datenqualität zu gewährleisten.

Grundsatz 9: Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden

- Indikator 9.4: Administrative Datenquellen werden – wann immer möglich – herangezogen, um doppelte Datenanforderungen zu vermeiden.

Grundsatz 10: Wirtschaftlichkeit

- Indikator 10.3: Zur Vergrößerung des statistischen Potenzials von Verwaltungsdaten und zur Begrenzung des Zurückgreifens auf direkte Erhebungen werden proaktive Anstrengungen unternommen.

systematische und umfassende Verwaltungsdatenverwendung kann zudem die Datenbasis verbreitern und damit auch die Aussagekraft und das Angebot statistischer Daten verbessern (zum Beispiel hinsichtlich kleinräumiger Darstellungen, wenn auch oft nur für schmale Merkmalskränze).

3

Übermittelte Verwaltungsdaten

Von den Finanzverwaltungen und der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit werden für im Verwaltungsdatenverwendungsgesetz genannte statistische Zwecke monatlich Daten an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übermittelt, die nahezu die gesamte Wirtschaft abdecken und einen hohen Vollständigkeitsgrad aufweisen.

3.1 Umsatzdaten der Finanzverwaltungen

Im Rahmen des Umsatzsteuer-Vorauszahlungs- und Voranmeldungsverfahrens (UVV) sind Unternehmen, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr über 17 500 Euro betragen hat oder im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro übersteigen wird, verpflichtet, Meldungen über ihre steuerbaren Umsätze abzugeben und die darauf anfallende Umsatzsteuer abzuführen. Bei einer Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr zwischen 1 000 Euro und 7 500 Euro erfolgt die UVV-Meldung vierteljährlich, bei höheren Zahllasten ist die Voranmeldung monatlich abzugeben. Neugründungen sind in den ersten beiden Jahren als Monatsmelder voranmeldungspflichtig. Insgesamt sind etwa knapp 60 % der Steuerpflichtigen Monatsmelder, ihr Anteil am Gesamtumsatz beträgt über 95 %.

Sämtliche in einem Monat anfallenden UVV-Meldungen werden gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz von den Finanzverwaltungen an die amtliche Statistik übermittelt. Die Lieferungen umfassen für jede Einheit neben Ordnungsmerkmalen (unter anderem Adresse, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Umsatzsteuernummer, Wirtschaftszweig, Rechtsform, Gemeindeschlüssel) auch alle bei einer UVV-Meldung anzugebenden Umsatz- und Steuerpositionen.

Nach den gesetzlichen Fristen müssen die UVV-Meldungen spätestens 10 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes gegenüber der Finanzverwaltung abgegeben werden. Allerdings nutzen mehr als 70 % der Voranmeldungspflichtigen (mit einem Umsatzanteil von über 80 %) eine Dauerfristverlängerung, wodurch sich die Abgabefrist um einen Monat verlängert. Belastbare Kon-

junkturauswertungen mit einer Aktualität von 30 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes sind daher in der Regel nicht möglich. Erst für Auswertungen mit einer Aktualität von 60 Tagen stehen die Umsatzdaten ausreichend vollständig zur Verfügung. Zwar fehlen auch dann noch etwa bei 5 % der Einheiten (die in der Regel auch etwa 5 % des Umsatzes ausmachen) die Informationen für den jeweiligen Berichtszeitraum. Diese können aber anhand der vorliegenden Meldungen recht zuverlässig geschätzt werden. Mit einer Aktualität von 180 Tagen (also nach sechs Monaten) können die Umsatzangaben für einen Berichtszeitraum als vollständig betrachtet werden.

Die in den Lieferungen der Finanzverwaltungen enthaltenen einzelnen Umsatzpositionen sind für die statistischen Zwecke zu dem Umsatzbegriff der amtlichen Statistik zusammenzufassen. Das ist zum überwiegenden Teil eindeutig möglich, zum Teil sind schwerpunktmäßige Zuordnungen vonnöten. Je nach Verwendungszweck wurden spezifische Regelungen entwickelt.

Eine Schwierigkeit bei der Verwendung der Informationen der Finanzverwaltungen für statistische Zwecke ist, dass die im UVV-Verfahren meldepflichtigen Einheiten nicht immer den statistischen Einheiten entsprechen. Der Steuerpflichtige des UVV-Verfahrens und das Unternehmen gemäß dem in der amtlichen Statistik bislang verfolgten Konzept (kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt)[10] entsprechen sich in den allermeisten Fällen. Jedoch tritt im Falle von umsatzsteuerlichen Organkreisen – einem steuerlichen Zusammenschluss mehrerer wirtschaftlich und finanziell verbundener, ansonsten aber rechtlich selbstständiger Unternehmen – gegenüber der Steuerverwaltung nur der Organträger als Steuerpflichtiger auf und meldet den gesamten (Außen-)Umsatz des Organkreises. Aus den UVV-Meldungen der Organträger geht weder hervor, aus welchen Organgesellschaften (Unternehmen im Sinne der Statistik) sich die Organschaft zusammensetzt, noch welcher Umsatzanteil auf die einzelnen Organschaftsmitglieder entfällt. Für die statistische Verwendung wurde daher ein Verfahren zur Aufteilung der Umsätze von Organschaften auf die Organschaftsmitglieder entwickelt (Sturm/Tümmler, 2006). Über die Gesamtwirtschaft betrachtet sind 3,6 % der Unternehmen Mitglied in einer Organschaft[11] – deren Anteil am Gesamtumsatz beträgt allerdings knapp 50 %. In einzelnen Wirtschaftsbereichen liegt der Organschaftsanteil am Umsatz noch deutlich höher.

Darüber hinaus entsprechen die in den Datenlieferungen enthaltenen Ordnungsmerkmale nicht immer den statistischen Anforderungen. Besonders kritisch sind dabei die gelieferten Angaben zum Wirtschaftszweig: Für Einheiten, für die die amtliche Statistik aus anderen Quellen über gesicherte Angaben zur Zuordnung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), verfügt, haben Untersuchungen gezeigt, dass Wirtschaftszweigangaben sich auf der Ebene der Abteilungen der WZ 2008 in einem Viertel der Fälle unterscheiden.

3.2 Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit

Gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz liefert die Bundesagentur für Arbeit aus ihrer Beschäftigtenstatistik monatlich betriebsbezogene Beschäftigtendaten an die statistischen Ämter. Die Angaben stammen aus dem integrierten Meldeverfahren zur Sozialversicherung und sind ergänzt um Informationen aus der ebenfalls von der Bundesagentur für Arbeit geführten zentralen Betriebsdatei (Betriebsnummer, Wirtschaftszweig, Gemeindeschlüssel, Adresse).

Die amtliche Statistik erhält damit zu jedem Betrieb die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die Anzahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten[12]. Nicht einbezogen sind Beamte/Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen sowie Wehr- und Zivildienstleistende. Nach Berechnungen des Fachbereichs Erwerbstätigenrechnung des Statistischen Bundesamtes decken die von der Bundesagentur für Arbeit gelieferten Daten zusammen etwa 83 % der

10 Die Umstellung der Unternehmensstatistik auf den EU-Unternehmensbegriff, wonach ein statistisches Unternehmen auch aus einer Kombination rechtlicher Einheiten bestehen kann, wird derzeit in den statistischen Ämtern vorangetrieben (siehe dazu auch Sturm/Redecker, 2016).

11 Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister, Berichtsjahr 2013.

12 Zu diesen zählen Personen, deren Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet.

tätigen Personen ab, dem in der Unternehmensstatistik erfragten Beschäftigtenbegriff.

In den BA-Datenlieferungen werden Personen, die mehreren Beschäftigungen nachgehen, nur einmal gezählt, und zwar jeweils im Betrieb ihrer Haupttätigkeit. Das ist ein weiterer konzeptioneller Unterschied zur Unternehmensstatistik, die alle tätigen Personen eines Unternehmens erfragt, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder eine Nebentätigkeit handelt.

Die Monatslieferungen der Bundesagentur für Arbeit umfassen stichtagsbezogene Beschäftigtenangaben mit „Wartezeiten" zwischen dem Ende des Berichtsmonats und der Datenlieferung von zwei, drei und sechs Monaten. Zum Beispiel werden im August Daten für Juni, Mai und Februar geliefert. Die Zwei- beziehungsweise Drei-Monatswerte sind als vorläufig zu betrachten, da erst sechs Monate nach Ende eines Berichtsmonats alle relevanten An-und Abmeldungen von Beschäftigten bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen sind. Konjunkturergebnisse unter Verwendung von Verwaltungsdaten werden daher grundsätzlich anhand der Sechs-Monatswerte noch einmal revidiert.

Die Bundesagentur für Arbeit liefert die Angaben für Betriebe, wobei ein Betrieb im Sinne der Beschäftigungsstatistik eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit ist, in der Beschäftigte tätig sind. Diese Definition entspricht weitgehend dem in der Statistik verwendeten Betriebsbegriff.[13]

Informationen zum Zusammenhang von Betrieben und Unternehmen – immer dann von Bedeutung, wenn Unternehmen aus mehreren Betrieben bestehen – werden von der Bundesagentur für Arbeit nicht erfasst und damit auch nicht übermittelt. Das Zusammenführen von Betrieben und Unternehmen erfolgt erst aufwendig im statistischen Unternehmensregister. Das Statistikregister schafft damit die Voraussetzungen für konjunkturelle Auswertungen sowohl nach dem Betriebs- als auch dem Unternehmenskonzept.

Bei der Anmeldung eines Betriebs ordnet der Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit auf Basis eines strukturierten Interviews den Betrieb einem Wirtschaftszweig gemäß der WZ 2008 zu. Überprüfungen erfolgen dann durch regelmäßig durchgeführte Qualitätsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen von Kundenkontakten des Betriebsnummernservice. Abweichungen zwischen der Wirtschaftszweigangabe der Bundesagentur für Arbeit und des Statistischen Bundesamtes kommen insbesondere dann zustande, wenn dem Statistischen Bundesamt über die BA-Angabe hinaus Zusatzinformationen, in der Regel aus Erhebungen, vorliegen.

Insgesamt sind die BA-Datenlieferungen eine sehr verlässliche Quelle, auch weil es sich dabei um Sonderaufbereitungen aus den für die Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit geführten Datenbeständen handelt. Diese unterliegen selbst umfassenden statistischen Prüfprozessen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die beiden beschriebenen Verwaltungsdatenquellen durch ihren hohen Abdeckungsgrad und durch ihre frühe Verfügbarkeit grundsätzlich gut für statistische Zwecke geeignet sind. Zwar weichen die administrativen Konzepte zu Einheiten und Merkmalen mitunter von den statistischen Definitionen ab, keine dieser Einschränkungen steht aber einer Verwendung dieser Verwaltungsdaten für statistische Zwecke generell entgegen.

4 Einsatzfelder der Verwaltungsdaten

Die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz gelieferten Daten werden in vielfältiger Weise verwendet, in erster Linie für die Konjunkturstatistiken und das statistische Unternehmensregister. Außerdem werden die Verwaltungsdaten für eine ganze Reihe weiterer Zwecke genutzt, die nachfolgend ebenfalls erläutert werden.

4.1 Konjunkturstatistische Zwecke

Eines der Hauptmotive bei der Einführung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes war, die Verwaltungsdaten für konjunkturstatistische Zwecke einzusetzen und damit die Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten.

13 Einen Sonderfall stellen sogenannte Masterbetriebe dar, bei denen unter einer Betriebsnummer die Meldungen mehrerer Niederlassungen (zum Beispiel Filialen eines Supermarktes) gebündelt werden.

Die zunächst durchgeführten Untersuchungen, ob sich die Verwaltungsdaten für die statistische Verwendung eignen, verdeutlichten, dass Verwaltungsdaten zwar grundsätzlich für konjunkturstatistische Zwecke nutzbar sind, aber nicht in allen Belangen den Anforderungen für qualitativ hochwertige Konjunkturstatistiken entsprechen. Einige der festgestellten Defizite können durch Verwendung von Zusatzinformationen aus dem Statistikregister und durch Schätzverfahren abgemildert werden. Eine generelle Eignung für konjunkturstatistische Zwecke ließ sich dadurch aber nicht erreichen. Vielmehr wurden in allen potenziellen Einsatzbereichen die Gegebenheiten gesondert analysiert und es kristallisierten sich – abhängig vom Ausmaß der Defizite, den Möglichkeiten zu deren Kompensierung und den spezifischen Nutzeranforderungen auf EU-, Bundes- und Länderebene – für die einzelnen untersuchten Bereiche unterschiedliche Anwendungsmodelle heraus.

Häufigster Anwendungsfall sind Mixmodelle: Bei diesen werden große Unternehmen in Erhebungen befragt, während die Angaben zu kleinen und mittleren Unternehmen, der Zielgruppe des Bürokratieabbaus, aus Verwaltungsdaten gewonnen werden. Die Mixmodelle verbinden die Entlastung der Befragten mit einer Sicherung der notwendigen Qualität und Zuverlässigkeit der Ergebnisse. Übersicht 2 benennt die Konjunkturstatistiken, in denen derzeit Verwaltungsdaten verwendet werden, und skizziert die Art der Nutzung. All diesen Anwendungen ist gemein, dass Ergebnisse in einer Aktualität von maximal 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes bereitgestellt werden müssen. ↘ Übersicht 2

Gegen eine reine Verwaltungsdatenverwendung spricht, dass mit Verwaltungsdaten die Entwicklung großer Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss auf die Konjunktur ihres Wirtschaftsbereiches aufgrund der oben genannten Unterschiede in der Definition der Merkmale und der Abgrenzung der Einheiten nicht immer in ausreichender Qualität abgebildet werden kann. So sind große Unternehmen häufig Mitglied in Organschaften, für die nur der Außenumsatz der gesamten Organschaft vorliegt. Das bei kleineren Unternehmen eingesetzte Verfahren zur Ermittlung fehlender Werte für die Mitglieder des Organkreises liefert qualitativ hinreichende Ergebnisse, kann aber die konjunkturelle Entwicklung großer Unternehmen nicht angemessen berücksichtigen. Schließlich handelt es sich bei großen Unternehmen vielfach um Unternehmen, die in mehreren Bundesländern Niederlassungen haben und Umsätze generieren. Mit Blick auf die Erstellung valider Länderergebnisse stoßen die Verfahren zur länderscharfen Aufteilung der Umsätze von Großunternehmen an Grenzen.

Mit der direkten Befragung der großen Unternehmen im Rahmen von Mixmodellen werden diese Probleme vermieden. Dabei unterscheiden sich die Schwellenwerte, oberhalb derer ein Unternehmen in die Befragung gelangt, zwischen den verschiedenen Anwendungsbereichen. Damit wird den unterschiedlichen Strukturen in den jeweiligen Wirtschaftsbereichen Rechnung getragen, um die jeweils maximal mögliche Entlastung der Wirtschaft bei hinreichender Datenqualität zu gewährleisten.

Übersicht 2
Konjunkturstatistiken unter Verwendung der Verwaltungsdaten

Wirtschaftsbereich	Berichtszeitraum	Art der Nutzung
Dienstleistungsbereich	Quartal	Mixmodell: Erhebung bei Unternehmen mit mehr als 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mehr als 250 Beschäftigten, Rest aus Verwaltungsdaten
Handwerk	Quartal	Reine Verwaltungsdatenverwendung
Großhandel	Monat	Mixmodell: Erhebung bei Unternehmen mit mehr als 20 Millionen Euro Jahresumsatz oder mehr als 250 Beschäftigten, Rest aus Verwaltungsdaten
Kfz-Handel	Monat	Mixmodell: Erhebung bei Unternehmen mit mehr als 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder mehr als 250 Beschäftigten, Rest aus Verwaltungsdaten
Ausbaugewerbe	Quartal	Mixmodell: Erhebung bei Einheiten mit mehr als 20 Beschäftigten, Rest aus Verwaltungsdaten
Bauhauptgewerbe	Monat	Mixmodell: Erhebung bei Einheiten mit mehr als 20 Beschäftigten, Rest aus Verwaltungsdaten

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ist der einzige Anwendungsfall, bei dem eine reine Verwaltungsdatenlösung umgesetzt wurde. Der Verzicht auf eine ergänzende Erhebung war möglich, weil das Handwerk durchgehend von kleinen und mittleren Unternehmen geprägt ist.

Insgesamt werden mit den eingeführten Modellen erhebliche Entlastungseffekte erzielt. Gegenüber der zuvor im Dienstleistungsbereich eingesetzten 5-%-Stichprobe mit 37 000 Befragten sind durch das Mixmodell etwa 33 000 kleine und mittlere Unternehmen von der vierteljährlichen Berichtspflicht entlastet worden. Im Handwerk konnten über 40 000 Unternehmen von der damals durchgeführten vierteljährlichen Erhebung vollständig befreit werden. Insgesamt konnten die Unternehmen von fast 400 000 Erhebungsvorgängen im Jahr entlastet werden.

In bestimmten Statistiken werden Verwaltungsdaten verwendet, um die Qualität einer Statistik zu verbessern. So wurde die vierteljährliche Erhebung bei größeren Betrieben des Ausbaugewerbes durch die Verwendung von Verwaltungsdaten unterfüttert. Die in die Primärerhebung nicht einbezogenen kleinen Unternehmen weisen einen Umsatz- beziehungsweise Beschäftigtenanteil von jeweils deutlich über 60 % des Gesamtwertes im Ausbaugewerbe auf. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Entwicklung der großen Betriebe nicht parallel zur Entwicklung der kleinen verläuft; daher bringt die Einführung des Mixmodells aufgrund seines Totalzählungscharakters eine klare Qualitätsverbesserung mit sich. Eine analoge Verwendung ist kürzlich in der Konjunkturstatistik für das Bauhauptgewerbe eingeführt worden.

4.2 Das statistische Unternehmensregister

Für die Führung und Pflege der Einheiten im Statistikregister wurden von Anfang an Verwaltungsdaten verwendet. Zunächst geschah dies anhand von jährlichen Datenlieferungen aus verschiedenen Verwaltungsquellen. Mit dem Zugang zu unterjährigen Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz eröffneten sich zusätzliche Möglichkeiten der Verarbeitung im Statistikregister, insbesondere im Hinblick auf die Aktualität der Angaben.

Das statistische Unternehmensregister ist eine laufend aktualisierte Datenbank der wirtschaftlich aktiven Unternehmen und Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen. Neben Name und Adresse sowie Ordnungsmerkmalen, wie Wirtschaftszweig oder Rechtsform, enthält das Statistikregister für die darin geführten Einheiten Angaben zu Umsatz und Beschäftigten. Damit bildet das Statistikregister die deutsche Unternehmenslandschaft[14] nahezu vollständig ab. Es dient als zentrales Steuerungsinstrument zur Planung und Unterstützung von Primärerhebungen in der Unternehmensstatistik, als Grundlage für umfangreiche Auswertungen von Strukturdaten (zum Beispiel Unternehmensdemografie) und für den Ersatz von Zählungen und Erhebungen (zum Beispiel Handwerkszählung) sowie als Instrument zur Verwendung von Verwaltungsdaten in der Konjunkturstatistik.

Die Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit und die Umsatzdaten der Finanzbehörden sind die beiden wichtigsten Quellen für das statistische Unternehmensregister. Sie bestimmen maßgeblich den Bestand an Unternehmen und Betrieben sowie die Informationslage zu deren regionaler und wirtschaftsfachlicher Zuordnung sowie zu Umsätzen und Beschäftigten.

Die Informationen aus den verschiedenen Quellen werden von den statistischen Ämtern mit großem Aufwand so in das Statistikregister integriert, dass sie den Konzepten und Qualitätsansprüchen der amtlichen Unternehmensstatistik genügen. Das gilt sowohl hinsichtlich der Abgrenzung der Einheiten (Unternehmen, Betriebe) als auch hinsichtlich der Merkmale. Zudem werden die Beziehungen zwischen den Einheiten (also zum Beispiel Unternehmens- und Betriebszusammenhänge) aufgebaut, etwas, was sich den Verwaltungsdaten nicht direkt entnehmen lässt. Dazu werden zahlreiche weitere Informationen, unter anderem aus Erhebungen, von den Handwerkskammern, aus der Organschaftsdatei des Bundeszentralamtes für Steuern oder aus sonstigen Recherchen, auf Mikroebene ergänzt. Gegenüber den originären Verwaltungsdaten entsteht so ein erheblicher Mehrwert für die statistische Verwendung.

Eine besondere Schwierigkeit beim Verarbeiten der Daten besteht darin, die Informationen aus den verschiedenen Quellen für den Einzelfall zusammenzuführen. Die

14 Nicht enthalten sind die Abschnitte T (Private Haushalte) und U (Exterritoriale Organisationen und Körperschaften) der WZ 2008 sowie Unternehmen bis 17 500 Euro Jahresumsatz.

Verwaltungen verwenden unterschiedliche Einheitentypen (Steuerpflichtiger beziehungsweise BA-Betrieb) mit eigenen Identifikationsnummernkreisen. Da keine einheitliche behördenübergreifende Identifikationsnummer existiert – ein entsprechendes Vorhaben wurde bislang von der Politik nicht umgesetzt –, bleiben häufig nur die Adressen (Name beziehungsweise Firmenbezeichnung und Anschrift) als Verknüpfungsmerkmale. Das erfordert hohen technischen und personellen Aufwand und kann bei der Zusammenführung der Informationen auf Einzeldatenebene zu Fehlern führen. Mit moderner Adressverarbeitungssoftware wird dieser Prozess in den statistischen Ämtern maschinell unterstützt, zeitintensive manuelle Recherchen und Plausibilisierungsmaßnahmen können dadurch aber nicht vollständig ersetzt werden.

4.3 Sonstige statistische Zwecke

Die unterjährigen Daten werden zudem in verschiedenen Phasen des Statistikprozesses zu Plausibilisierungen, als Grundlage für Schätzungen oder als Rechercheinstrument genutzt. Beispiele hierzu werden nachstehend skizziert:

› Intrahandelsstatistik:

Die monatliche Intrahandelsstatistik bildet den Warenverkehr zwischen Deutschland und den EU-Mitgliedsländern ab. Zu diesem Zweck sind alle Unternehmen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, verpflichtet, ihre Versendungen und Eingänge von Waren durch die sogenannte Intrastat-Meldung an das Statistische Bundesamt zu melden (Allafi/Duarte Fernandes, 2016).

Um die Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Intrastat-Meldungen zu sichern, werden bei der Eingangskontrolle die durch die Finanzverwaltungen nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelten Insgesamt-Werte zu innergemeinschaftlichen Erwerben beziehungsweise zu Lieferungen mit entsprechenden Angaben aus den Intrastat-Meldungen abgeglichen. Weitere Verwendung finden die Kontrolldaten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei der Ermittlung des Schätzbetrags für Antwortausfälle und für kleine Unternehmen, die von der Meldepflicht zur Intrahandelsstatistik befreit sind. Die Nutzung der Verwaltungsdaten trägt an dieser Stelle also ebenfalls zur Entlastung der Wirtschaft bei.

› Unternehmensdemografie:

Bei der Unternehmensdemografie geht es darum, echte Gründungen und Schließungen sowie Überlebensraten von Unternehmen zu ermitteln. Echte Gründungen beziehungsweise Schließungen sind zu unterscheiden von Ereignissen wie Übernahmen oder Abspaltungen (demografische Ereignisse), die nicht als Gründungen beziehungsweise Schließungen gezählt werden (Rink und andere, 2013).

Das Grundgerüst für die Auswertungen zur Unternehmensdemografie liefert das Statistikregister mit seinen Auswertungsbeständen für einzelne Berichtsjahre, aus denen potenzielle Gründungen beziehungsweise Schließungen ermittelt werden. Um die potenziellen Gründungen und Schließungen anschließend um die oben genannten demografischen Ereignisse zu bereinigen, werden die unterjährigen Daten gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz herangezogen. Anhand der unterjährigen Daten wird versucht zu erkennen, wann Unternehmen unterjährig ihre Aktivität aufgenommen beziehungsweise beendet haben und ob zwischen den Dateneinträgen für unterschiedliche Einheiten eine Beziehung erkennbar wird (Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen).

› Erwerbstätigenrechnung des Bundes:

In den Berechnungen der Erwerbstätigenrechnung werden unter anderem unterjährige Entwicklungen der Erwerbstätigen in Deutschland dargestellt. Die Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen soll nach dem Tätigkeitsschwerpunkt der Unternehmen erfolgen.

Die Erwerbstätigenrechnung erhält hierfür aus der Verarbeitung der Verwaltungsdaten für Konjunkturzwecke spezielle Auswertungen der BA-Betriebsdaten nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens für die sozialversicherungspflichtig und die ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten. Diese Aggregate fließen in die Erwerbstätigenrechnung bei den Teilgruppen der Angestellten und Arbeiter sowie bei den geringfügig Beschäftigten als Quelle für die Fortschreibung der Basiswerte ein.

› Monatlicher Produktionsindex:

Der monatliche Produktionsindex misst die Leistung der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe. Aufgrund seiner monatlichen Periodizität, seiner schnel-

len Verfügbarkeit und der tiefen Untergliederung nach Wirtschaftszweigen ist er ein zentraler und aktueller Indikator für die konjunkturelle Entwicklung.

Die Ausgangsdaten für die monatliche Fortschreibung stammen zum größten Teil aus Erhebungen. Für das Ausbaugewerbe, das für etwa 5 bis 6 % der Produktion im Produzierenden Gewerbe steht, liegen allerdings keine Monatsergebnisse aus einer Erhebung vor. Für diesen Bereich wird daher auch auf die kurzfristigen Umsatzdaten der Finanzverwaltungen zurückgegriffen, die zwar 30 Tage nach Ende des Berichtsmonats noch nicht vollständig sind, aber wertvolle Hinweise zur aktuellen konjunkturellen Entwicklung im Ausbaugewerbe geben können.

› Arbeitskostenerhebung:

Die im 4-Jahresturnus durchgeführte Arbeitskostenerhebung ermöglicht Aussagen über die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der Kosten je Inputeinheit Arbeit. Im Vordergrund stehen Indikatoren wie die Nettoarbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde, der Anteil der Lohnnebenkosten an den Arbeitskosten oder die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden je Vollzeitbeschäftigten. Dabei handelt es sich jeweils um Verhältnisse zweier Totalwerte, die als Einzelwerte bislang von untergeordnetem Interesse waren und systematischen Unterschätzungen unterlagen. Mit dem Ziel, die Totalwerte zu verbessern, wurde mit Berichtsjahr 2012 die Methodik der Hochrechnung umgestellt. Statt einer freien Hochrechnung der Stichprobenergebnisse wurde eine gebundene Hochrechnung nach der Methode Generalised regression estimator (GREG) durchgeführt. Bei dieser auf einem multiplen linearen Regressionsansatz beruhenden Methode wird die Stichprobe unter Zuhilfenahme von Informationen außerhalb der Stichprobe auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. Als externe Hilfsvariablen wurden die gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz gelieferten Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu den Vollzeitbeschäftigten, den Teilzeitbeschäftigten und den geringfügig entlohnten Beschäftigten im Jahresdurchschnitt 2012 verwendet. Diese Hilfsvariablen weisen einerseits eine Korrelation mit den Zielvariablen der Arbeitskostenerhebung (zum Beispiel Arbeitsstunden oder Nettoarbeitskosten) auf und liegen andererseits als Totalwert der Grundgesamtheit, aber auch für jedes einzelne Stichprobenunternehmen vor. Die mit der GREG-Methode errechneten Totalwerte fallen etwa 7 % höher aus als bei freier Hochrechnung, wodurch eine deutliche Steigerung der Kohärenz mit anderen Statistiken erzielt wird (Günther, 2012). Auch der stichprobenbedingte Zufallsfehler der Messung der Totalwerte konnte erheblich verkleinert werden. Hätte man dies über die sonst übliche Vergrößerung des Stichprobenumfangs erreichen wollen, hätten mehr als doppelt so viele Firmen befragt werden müssen.

Ein weiterer Einsatzbereich der Verwaltungsdaten ist die Verdienststrukturerhebung. Hier konnten mit einem vergleichbaren Ansatz wie bei der Arbeitskostenerhebung die Hochrechnung und die damit ermittelten Totalwerte deutlich verbessert werden. Darüber hinaus werden die unterjährigen Angaben der Finanzverwaltungen zur Unterstützung der Plausibilisierungsarbeiten für die jährliche Umsatzsteuerstatistik genutzt.

Die beispielhaft aufgeführten Verwendungsfelder zeigen, dass die Verwaltungsdaten außer für Konjunkturstatistiken und das Statistikregister in vielfältiger Weise im Bereich der Unternehmensstatistiken eingesetzt werden. Durch ihre aktuelle Verfügbarkeit und ihre Vollständigkeit unterstützen sie in den genannten Bereichen die Ergebniserstellung und die Plausibilisierungsarbeiten oder sie verbessern die Grundlage für Schätzungen.

5

Verarbeitung der Verwaltungsdaten

Die monatlich gelieferten Verwaltungsdaten der Bundesagentur für Arbeit und der Finanzverwaltungen durchlaufen während der Aufbereitung mehrere Prozessschritte:

› Daten gewinnen

› Daten integrieren, prüfen und validieren

› Daten plausibilisieren und imputieren

› Datenverknüpfungen durchführen

› Daten aggregieren

› Ergebnisdateien fertigstellen

Diese Schritte folgen dem „Geschäftsprozessmodell der Amtlichen Statistik (GMAS)“, das für die Verwaltungsdatenverwendung angewandt werden kann. Mit „Ergeb-

nisdateien fertigstellen“ ist hier (abweichend zum GMAS) nicht die Bereitstellung aggregierter Ergebnisse für die Veröffentlichung gemeint, sondern die Bereitstellung von individuell aufbereiteten Einzeldaten für Statistiken, die diese Daten dann wiederum in der GMAS-Phase „Daten gewinnen“ in ihre spezifischen Abläufe einspeisen und weiterverarbeiten.

↘ Grafik 1 stellt den Ablauf der Verarbeitung der Verwaltungsdaten schematisch dar. Die gelieferten Daten werden zunächst in sogenannte Datenspeicher importiert, um die Informationen für die einzelnen Einheiten im Zeitablauf zusammenzuführen. Dies erfolgt maschinell anhand der Identifikatoren in der jeweiligen Datenquelle und ist insofern von den dort geltenden Kontinuitäts-

Grafik 1
Verarbeitung der Verwaltungsdaten

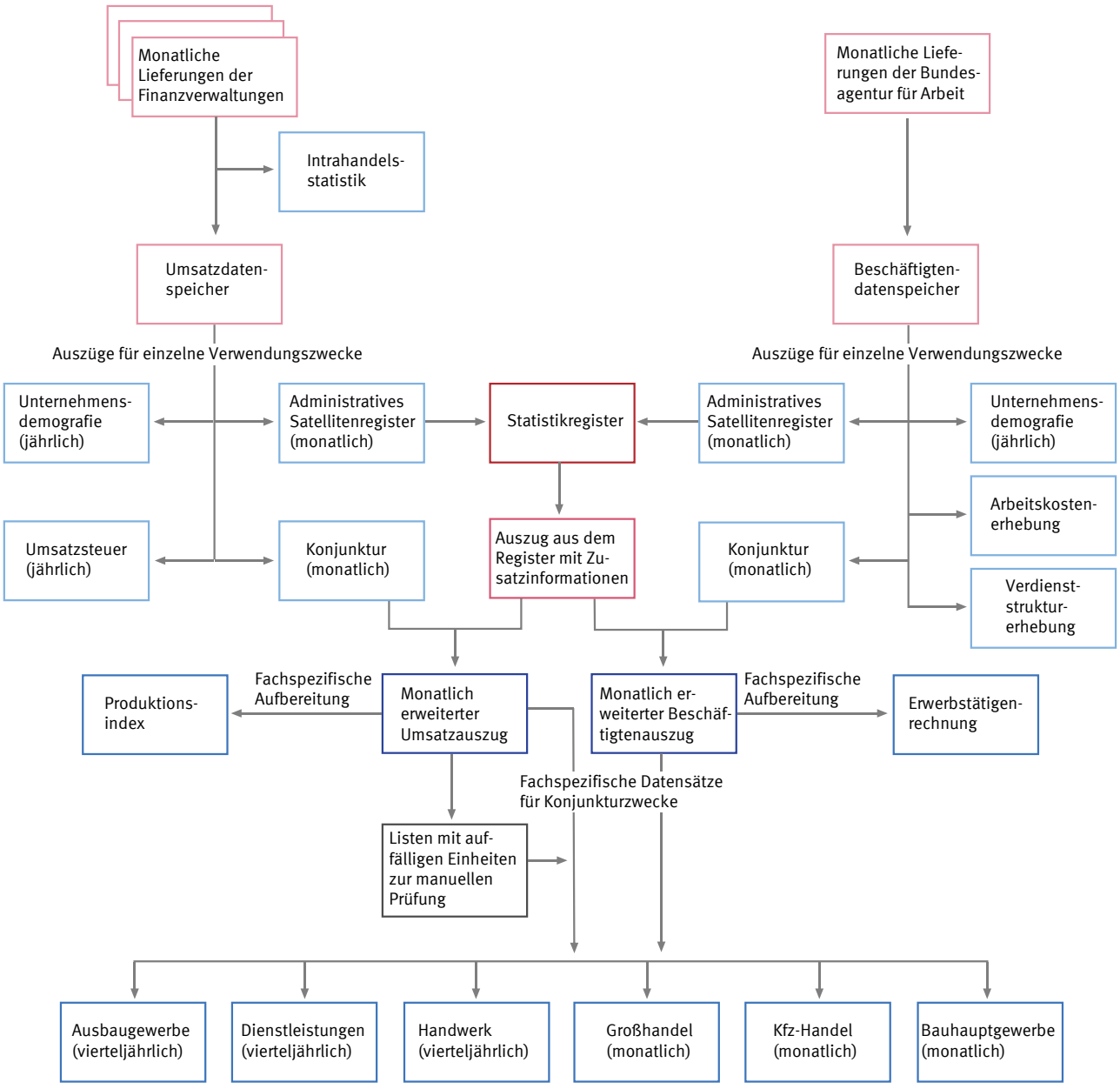

regeln[15] abhängig. In Form von statistikspezifischen Auszügen wird das benötigte Datenmaterial anschließend den einzelnen Fachbereichen in den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellt und dort weiterverarbeitet.

Die Auszüge für die konjunkturstatistischen Zwecke werden dabei zunächst um Informationen aus dem Statistikregister ergänzt. Dies ist im Aufbereitungsprozess für die konjunkturstatistischen Zwecke ein ganz entscheidender Schritt. Die im Verarbeitungsprozess des Statistikregisters mit großem Aufwand gewonnenen Erkenntnisse (zum Beispiel zu Wirtschaftszweigen, Organschaften oder Betriebs- und Unternehmenszusammenhängen) fließen so unmittelbar in die konjunkturstatistischen Auswertungen ein und tragen zu einem konsistenten statistischen Gesamtbild bei. Letztlich wird der gesamte Aufbereitungsprozess durch das Statistikregister als zentraler Schaltstelle gesteuert. Aufgrund der quellenspezifischen Nummernkreise zur Identifikation der Einheiten ist es nur über das Statistikregister überhaupt möglich, die aktuell gelieferten Daten der Bundesagentur für Arbeit und der Finanzverwaltungen untereinander zusammenzuführen. Der Berichtskreis für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung wird ausschließlich durch die im Statistikregister gespeicherte Kennzeichnung festgelegt. Und schließlich wird das Statistikregister benötigt, um die Mixmodelle in den einzelnen Statistiken zu steuern. Die Einheiten, die im Primärerhebungsteil der Mixmodelle befragt werden, müssen zur Vermeidung von Doppelzählungen bei der Berechnung der Konjunkturergebnisse aus den Verwaltungsdaten ausgeschlossen werden.

Eine ausführliche Beschreibung des komplexen Aufbereitungsverfahrens der Verwaltungsdaten für Konjunkturzwecke kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Einige generelle methodische Aspekte sollen jedoch angesprochen werden.

Umrechnungen auf das Unternehmenskonzept beziehungsweise Betriebskonzept

Die Verwaltungsdaten werden für konjunkturstatistische Zwecke in Bereichen eingesetzt, in denen unterschiedliche Darstellungseinheiten verwendet werden.

Während in den Bereichen Dienstleistungen, Handwerk, Großhandel und Kfz-Handel Unternehmen die Darstellungseinheiten bilden, sind es beim Bauhauptgewerbe und im Ausbaugewerbe die Betriebe. Bei Unternehmen, die aus einem einzigen Betrieb bestehen, spielt dieser Unterschied für den Aufbereitungsprozess keine Rolle. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben ist zu beachten, dass die Beschäftigtenangaben der Bundesagentur für Arbeit auf der Ebene örtlicher Einheiten, die Umsatzdaten hingegen grundsätzlich auf Unternehmensebene geliefert werden.

Sollen Ergebnisse für die Darstellungseinheit Unternehmen ermittelt werden, müssen die BA-Angaben um die relevanten Unternehmensinformationen (zum Beispiel Wirtschaftszweig des Unternehmens) aus dem Statistikregister ergänzt werden. Sind Betriebe die Darstellungseinheit, müssen die Umsätze der Mehrbetriebsunternehmen auf die einzelnen Betriebe schätzungsweise heruntergebrochen werden. Auch hier kommt dem Statistikregister mit seinen Informationen zum Unternehmens- und Betriebszusammenhang wieder die zentrale Rolle zu.

Die Unterscheidung zwischen Unternehmenskonzept und Betriebskonzept ist auch bei der Erzeugung von Länderergebnissen von Bedeutung. Der Betrieb, als örtlich abgegrenzter Teil des Unternehmens, ist für die regionale Betrachtung die geeignete Beobachtungseinheit. Bei Betriebsstatistiken lassen sich Länderergebnisse unmittelbar aus der regionalen Zuordnung der einzelnen Betriebe ableiten. Bei den Konjunkturstatistiken, die dem Unternehmenskonzept folgen, werden in der Regel die Angaben von Unternehmen mit Betrieben in mehreren Ländern (Mehrländerunternehmen) aufgeteilt. Im Erhebungsteil der Mixmodelle im Dienstleistungsbereich, Großhandel und Kfz-Handel werden entsprechende Aufteilungen direkt bei den Unternehmen erfragt. Im Verwaltungsdatenteil wird die Aufteilung der Umsatzangaben von Mehrländerunternehmen nach Ländern schätzungsweise anhand von Registerinformationen zur Aufteilung der Beschäftigten vorgenommen, ein im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen hinreichendes Verfahren.

15 Kontinuitätsregeln definieren für den Fall von Änderungen an den Einheiten die Bedingungen für die Beibehaltung beziehungsweise Änderung einer Identifikationskennnummer.

Imputationen von Umsatzwerten

Die Umsatzdaten der Finanzverwaltungen werden einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, die auf die Korrektur von Extremwerten, zum Beispiel infolge von Eingabefehlern, abzielt. Als unplausibel eingestuft werden Werte, die bestimmte Absolutwerte oder – abhängig von der Größe der Einheit – den Wert zum Median der letzten zwölf Monatswerte (beziehungsweise der letzten vier Quartalswerte bei Quartalszahlern) um ein Vielfaches überschreiten. Die unplausiblen Werte werden maschinell korrigiert. Darüber hinaus werden im Falle von Auswertungen mit vierteljährlicher Periodizität fehlende Monatswerte am aktuellen Rand imputiert, wenn der bisherige Meldeverlauf darauf hindeutet, dass die Einheit noch wirtschaftlich aktiv ist. Für die Korrektur der unplausiblen Werte beziehungsweise für die Imputation der fehlenden Werte wird jeweils die gleiche Methode angewandt. Aus den Umsatzangaben der Unternehmen mit plausiblen Meldungen werden auf Wirtschaftszweigebene Veränderungsraten berechnet, mit denen anschließend die Vorperiodenwerte der betroffenen Einheiten auf Einzeldatenebene fortgeschrieben werden. Diese technisch einfach umzusetzende Methode liefert akzeptable Schätzwerte, die in der Regel den später tatsächlich gelieferten Werten recht nahe kommen. Bei großen Einheiten mit entscheidendem Einfluss auf die Veränderungsraten im jeweiligen Bereich stößt diese Methode allerdings an ihre Grenze. Dies ist auch einer der Gründe dafür, dass große Einheiten weiterhin im Rahmen von Mixmodellen in Erhebungen befragt werden müssen.

Behandlung von Organschaften

Im Falle von Organschaften liegen aus den Verwaltungsdaten nur Informationen zu den Außenumsätzen der Organschaft vor, die der Organträger gegenüber der Finanzverwaltung meldet. Diese Problematik stellt sich gleichermaßen für die Konjunkturstatistiken und das Statistikregister. Im Statistikregister werden auf jährlicher Basis die Umsätze der einzelnen Organschaftsmitglieder über eine multiple Regressionsschätzung aus Umsätzen von Nicht-Organschaftsunternehmen geschätzt. In die Regressionsschätzung gehen dabei Informationen zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Anzahl der geringfügig Beschäftigten, Anzahl der Betriebe des Unternehmens sowie zu Rechtsform, Sitz und wirtschaftlicher Tätigkeit ein.

Das Verfahren zur Aufteilung der Organschaftsumsätze für konjunkturstatistische Zwecke setzt auf dem im Statistikregister angewandten Verfahren auf. Auf Grundlage der Schätzungen im Statistikregister zu einem bestimmten Berichtsjahr werden Aufteilungsschlüssel gebildet, die angeben, welcher Anteil des Gesamtumsatzes einer Organschaft auf die einzelnen Organschaftsmitglieder entfällt. Dabei wird soweit möglich darauf geachtet, dass die Zusammensetzung einer Organschaft sich im Zeitablauf ändern kann. Die aktuellen, für die Konjunkturauswertungen relevanten Umsatzwerte der einzelnen Organschaftsmitglieder ergeben sich schließlich aus der Multiplikation des aktuell gelieferten Organschaftsumsatzes mit dem jeweils für das einzelne Organschaftsmitglied gültigen Aufteilungsschlüssel.

Angesichts der Zielsetzung konjunkturstatistischer Auswertungen (Veränderungsraten auf hoher Aggregationsebene) und der Tatsache, dass in den Mixmodellen die großen, häufig in Organschaften organisierten Unternehmen direkt befragt werden, liefert die Aufteilungsmethode insgesamt zufriedenstellende Schätzwerte.

Paarigkeitskonzept

In allen Bereichen, in denen die Verwaltungsdaten für konjunkturstatistische Zwecke genutzt werden, stellen die Auswertungsroutinen darauf ab, Veränderungsraten zur Vorperiode[16] unter bestmöglicher Ausnutzung der vorliegenden Informationen zu bestimmen. Grundsätzlich gehörte zur Bestimmung der Veränderungsraten auch, das Gründungs- beziehungsweise Schließungsgeschehen zu berücksichtigen. Neugründungen beziehungsweise Schließungen, die sich in den Verwaltungsdaten als erstmalig auftauchende beziehungsweise auslaufende Meldungen niederschlagen, wirken sich unmittelbar auf die Veränderungsraten aus und sind letztlich Ausdruck des Konjunkturgeschehens.

In den Verwaltungsdaten lassen sich echte Gründungen/Schließungen allerdings nicht immer eindeutig von sonstigen Ereignissen unterscheiden. So können zum Beispiel Rechtsformwechsel oder Umfirmierungen dazu

16 Veränderungsraten zur Vorjahresperiode können durch multiplikatives Verketten der zwölf Vormonatsveränderungen beziehungsweise der vier Vorquartalsveränderungen errechnet werden. Durch dieses Vorgehen werden Berichtskreissprünge, wie sie sich in Erhebungen durch jährliche Neufestlegungen der zu befragenden Einheiten ergeben können, vermieden.

führen, dass ein und dasselbe Unternehmen (im Sinne der Statistik) ab einem bestimmten Berichtszeitraum unter einer neuen Identifikationsnummer meldet, während die Zeitreihe unter der alten Nummer abbricht.

Um das Risiko zu vermeiden, im Falle solcher nicht erkannter Ereignisse die Konjunkturentwicklung inadäquat darzustellen, wird bei fast allen konjunkturstatistischen Anwendungsbereichen mittlerweile das sogenannte Paarigkeitskonzept verfolgt. Danach werden nur die Einheiten zur Bestimmung einer Veränderungsrate einbezogen, die sowohl in der Berichts- als auch in der Vorperiode Verwaltungsdatenmeldungen aufweisen. Damit wird der Einfluss von Neugründungen und Schließungen am aktuellen Rand generell herausgerechnet. Untersuchungen haben aber gezeigt, dass die quantitative Bedeutung von echten Neugründungen beziehungsweise von Schließungen in der Regel bei einem Umsatzanteil von deutlich unter einem Prozentpunkt liegt. Unechte Gründungen/Schließungen können hingegen quantitativ von stärkerer Bedeutung sein, da zum Beispiel Steuernummernwechsel auch bei größeren Einheiten vorkommen.

Im Übrigen bedeutet das Paarigkeitskonzept, dass Neuzugänge nur am aktuellen Rand nicht zur Veränderungsrate beitragen. Ab der zweiten Meldung für den folgenden Berichtszeitraum geht eine neue Einheit dann regelmäßig in die Berechnung der Veränderungsraten ein. Damit werden Neuzugänge bei der Verwaltungsdatenverwendung auch mit dem Paarigkeitskonzept weitaus aktueller einbezogen, als dies in Erhebungen mit jährlicher Festlegung von Grundgesamtheit und Berichtskreis möglich ist. Ähnliches gilt auch für die Behandlung von Abgängen. Zwar wird beim Paarigkeitskonzept der unmittelbar negative Einfluss eines Abgangs auf die Veränderungsrate nicht gemessen, gleichzeitig aber werden die bei Erhebungen auftretenden Effekte eines im Laufe eines Jahres durch Abgänge schrumpfenden, ansonsten aber konstanten Berichtskreises vermieden.

Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Die oben genannten Aufbereitungsschritte dienen letztlich alle dem Zweck, die von den Verwaltungsstellen gelieferten Daten nutzbar zu machen und die Schwachstellen der Daten hinsichtlich ihrer Verwendung für statistische Zwecke abzumildern.

Trotz dieser – allesamt maschinell durchgeführten – Maßnahmen können in den Verwaltungsdaten Einzelfälle auftreten, die aufgrund ihrer Größe und ihres unplausibel erscheinenden Meldeverlaufs spürbaren Einfluss auf die Entwicklung der Konjunktur eines Wirtschaftsbereiches haben. Um zu verhindern, dass sich solche auffälligen Einheiten unbesehen in entsprechenden Konjunkturergebnissen niederschlagen, werden in Einzelfällen manuelle Prüfungen durchgeführt. Einheiten mit nicht konjunkturbedingten Verläufen werden schließlich bei der Bestimmung der jeweiligen Veränderungsrate herausgenommen.

Die manuellen Kontrollen sind ein notwendiger Bestandteil des Aufbereitungsverfahrens der Verwaltungsdaten für Konjunkturzwecke, ohne den die Gefahr einer durch Einzelfälle verfälschten Konjunkturdarstellung zu groß wäre. Zugleich wird dadurch deutlich, dass durch die Verwendung von Verwaltungsdaten „Konjunkturstatistik auf Knopfdruck“ nicht möglich ist. Vielmehr stellt die Verwaltungsdatenverwendung für konjunkturstatistische Zwecke eine belastungsarme Form der Datengewinnung dar, die aber in den statistischen Ämtern von qualitätssichernden Maßnahmen begleitet werden muss. Neben der Abarbeitung von Prüflisten gehört dazu auch die permanente Pflege der Wirtschaftszweigangaben oder der Organschaftszusammenhänge im Statistikregister.

6

Fazit

Der bisher beschrittene Weg der Verwendung von Verwaltungsdaten war richtig und erfolgreich. Die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz gelieferten Daten sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Systems der Unternehmensstatistik in Deutschland geworden. Im Bereich der Konjunkturstatistiken konnten deutliche Entlastungseffekte bei den Befragten erzielt werden. Zudem stellen die Verwaltungsdaten als Hauptquellen des Statistikregisters gewissermaßen den Rohstoff dar, der im Verarbeitungsprozess durch Zusammenführung und Einarbeitung weiterer Informationen dann zu dem zentralen Infrastrukturelement der Unternehmensstatistik, dem Statistikregister, veredelt wird. Mit der Umstellung des Statistikregisters auf eine unterjährige Verarbeitung der Verwaltungsdaten können das Potenzial der

monatlichen Verwaltungsdaten für das Statistikregister und alle damit zusammenhängenden Verwendungszwecke noch besser ausgeschöpft werden. Die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz gelieferten Verwaltungsdaten bilden somit einen wichtigen Eckpfeiler einer registergestützten Unternehmensstatistik.

Trotz aller Erfolge ist für den Bereich der Unternehmensstatistik aber auch zu konstatieren, dass die Verwaltungsdaten gemessen an den statistischen Anforderungen eindeutige Defizite haben. Sowohl die Einheitenkonzepte als auch die konkreten Definitionen der Merkmale unterscheiden sich von den in der Unternehmensstatistik verwendeten Begriffen. Ein wesentlicher Teil der Arbeiten am Statistikregister in den statistischen Ämtern besteht darin, diese Diskrepanzen aufzulösen. Für die Konjunkturstatistiken können über die Schaltstelle Statistikregister einige Schwächen der aktuellen Verwaltungsdaten abgemildert werden. Dennoch verbleiben bei der Verwendung der Daten für Konjunkturzwecke Mängel, die zum einen manuelle Kontrollen von Einzelfällen und zum anderen Erhebungen bei großen Unternehmen im Rahmen der Mixmodelle notwendig machen. Die Bestimmung der Schwellen, ab derer die Unternehmen befragt werden, bleibt dabei stets eine Gratwanderung zwischen der größtmöglichen Entlastung der Unternehmen einerseits und der Absicherung der Qualität der Konjunkturergebnisse andererseits.

Eine noch bessere Ausschöpfung des Potenzials der Verwaltungsdaten wäre grundsätzlich möglich und wünschenswert. Voraussetzung wäre aber, dass die Datenlieferungen der Verwaltungsbehörden den statistischen Anforderungen besser entsprechen. Vorhaben wie die Einführung einer einheitlichen Wirtschaftsnummer oder die Einführung eines Organschaftsmeldeverfahrens, das Organträger darauf verpflichtet, im Rahmen des Besteuerungsverfahrens darüber zu informieren, welche Organgesellschaften ihrem Organkreis zugehören, sind seit längerer Zeit politisch im Gespräch, aber bislang nicht umgesetzt. An dieser Stelle ist daher auch die Politik gefragt, der amtlichen Statistik die effektive Nutzung von Verwaltungsdaten zu ermöglichen.

LITERATURVERZEICHNIS

Allafi, Sabine/Duarte Fernandes, Ilda. *Neues vom Außenhandel: REDESIGN von Intrastat.* In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2016, Seite 11 ff.

Engelter, Marion/Sommer, Kay. *Die Novellierung des Bundesstatistikgesetzes 2016.* In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2016, Seite 11 ff.

Günther, Roland. *Arbeitskostenerhebung 2012.* In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 12/2014, Seite 782 ff.

Klumpen, Dorothea/Schäfer, Dieter. *Der Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Code of Practice) in überarbeiteter Fassung 2011.* In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 12/2012, Seite 1035 ff.

Rink, Anke/Seiwert, Ines/Opfermann, Rainer. *Unternehmensdemografie: methodischer Ansatz und Ergebnisse 2005 bis 2010.* In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2013, Seite 422 ff.

Statistisches Bundesamt. *Verhaltenskodex für Europäische Statistiken für die nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen.* Wiesbaden 2012. Verfügbar unter: www.destatis.de

Sturm, Roland/Redecker, Matthias. *Das EU-Konzept des Unternehmens.* In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2016, Seite 57 ff.

Sturm, Roland/Tümmler, Thorsten. *Das statistische Unternehmensregister – Entwicklungsstand und Perspektiven.* In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 10/2006, Seite 1021 ff.

RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters (Statistikregistergesetz – StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I Seite 1300), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I Seite 1768) geändert wurde.

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2394).

Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG) vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I Seite 2149), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I Seite 1480).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der EG Nr. L 87 vom 31. März 2009, Seite 164).

Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (Amtsblatt der EG Nr. L 162, Seite 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 461/2012 der Kommission vom 1. Juni 2012 (Amtsblatt der EU Nr. L 142, Seite 142) geändert wurde.

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dieter Sarreither, Präsident des Statistischen Bundesamtes
Redaktionsleitung: Kerstin Hänsel
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im Februar 2017
Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter www.destatis.de/publikationen

Print
Einzelpreis: EUR 18,– (zzgl. Versand)
Jahresbezugspreis: EUR 108,– (zzgl. Versand)
Bestellnummer: 1010200-17001-1
ISSN 0043-6143
ISBN 978-3-8246-1060-0

Download (PDF)
Artikelnummer: 1010200-17001-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner
IBRo Versandservice GmbH
Bereich Statistisches Bundesamt
Kastanienweg 1
D-18184 Roggentin
Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43
Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19
destatis@ibro.de

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.